Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Kapital bei Tod. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Kapital bei Tod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Tod E627

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	1
3.	Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags	2
4.	Abhängigkeit des Bausteins Kapital bei Tod vom Grundbaustein	2
5.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	3
6.	Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Tod E627	4

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Tod E627

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Kapital bei Tod. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Kapital bei Tod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?
1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Tod?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Kapital bei Tod stirbt, zahlen wir das für diesen Fall vereinbarte Garantiekapital.

Wenn Sie eine Partnerversicherung abgeschlossen haben, gilt:
- Wir zahlen das vereinbarte Garantiekapital bei Tod der zuerst sterbenden versicherten Person.
- Wenn mehrere versicherte Personen gleichzeitig sterben, zahlen wir das vereinbarte Garantiekapital nur einmal.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Tod?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod

Bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Kapital bei Tod (siehe dazu Ziffer 3).

Wenn Sie einen Grundbaustein Altersvorsorge mit einmaligem Beitrag oder mit einer Beitragszahlungsdauer oder Aufschubdauer von bis zu 9 Jahren abgeschlossen haben, können wir für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistungen nach Ziffer 1.1 einen hiervon abweichenden Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden.

Wenn wir einen abweichenden Rechnungszins verwenden, können Sie die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem wir den abweichenden Rechnungszins verwenden, Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welcher Rechnungszins gilt für Ihre Versicherung?" entnehmen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Kapital bei Tod), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Kapital bei Tod zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod an den Überschüssen?
2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod an den Überschüssen?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Kapital bei Tod wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

a) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen sind vor allem abhängig
- vom Alter der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen vom Alter aller versicherten Personen,
- von der vereinbarten Versicherungs- und Aufschubdauer und
- von der Höhe des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

(2) Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Beendigung des Bausteins Kapital bei Tod ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden. Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem

normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung des Schlussüberschussanteils
Die Ermittlung des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

b) Verwendung des Schlussüberschussanteils
Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod an den Bewertungsreserven?

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Kapital bei Tod entfallen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile des Bausteins Kapital bei Tod sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Kapital bei Tod?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Auch mit Ihrem Baustein Kapital bei Tod sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden.

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Kapital bei Tod mit Abschluss- und Vertriebskosten
- in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge und
- in Höhe eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge.

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod (siehe Ziffer 5.1), erheben wir ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge sowie auf die einzelnen vereinbarten Erhöhungsbeiträge.

Es gelten darüber hinaus die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten".

(2) Verwaltungskosten
Mit Ihrem Baustein Kapital bei Tod sind ebenfalls Verwaltungskosten verbunden. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Kapital bei Tod sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Kapital bei Tod. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Kapital bei Tod mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Kapital bei Tod. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir den eingezahlten Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod (siehe Ziffer 5.1).

4. Abhängigkeit des Bausteins Kapital bei Tod vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Kapital bei Tod?
4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Tod aus?
4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Tod aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Kapital bei Tod?

Der Baustein Kapital bei Tod bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Tod aus?

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 4.3 Absatz 1 zugrunde.

Das beitragsfreie Garantiekapital aus dem Baustein Kapital bei Tod stimmt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mit dem beitragsfreien Garantiekapital des Grundbausteins überein.

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Tod aus?

(1) Rückkaufswert der Versicherung
Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert der Versicherung. Dieser setzt sich aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und den Rückkaufswerten weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn der Rückkaufswert aus dem Baustein Kapital bei Tod negativ ist, wird dieser mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins verrechnet.

Der Rückkaufswert des Bausteins Kapital bei Tod ist dessen Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnet wird.

(2) Abzug
Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug für den Grundbaustein und für weitere abgeschlossene Bausteine vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe an-

gemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Schlussüberschussanteil
Zu dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2).

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:
5.1 Wann können Sie Ihr Garantiekapital bei Tod ohne Risikoprüfung erhöhen?
5.2 Wie können Sie das Garantiekapital bei Tod herabsetzen?
5.3 Wie können Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen?

5.1 Wann können Sie Ihr Garantiekapital bei Tod ohne Risikoprüfung erhöhen?

Wenn Sie den Baustein Kapital bei Tod bei Vertragsschluss abgeschlossen haben und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie das vereinbarte Garantiekapital bei Tod ohne erneute Risikoprüfung bei den in Absatz 1 genannten Anlässen erhöhen.

(1) Anlässe für die Erhöhung
a) Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person;

b) Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;

c) Beendigung der Berufsausbildung oder Start in das Berufsleben der versicherten Person;

d) Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat;

e) Heirat der versicherten Person;

f) Eintritt der Volljährigkeit der versicherten Person.

g) Beginn eines Versicherungsjahres, wenn seit Vertragsschluss bzw. der letzten Erhöhung des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod mindestens 5 Jahre vergangen sind.

(2) Voraussetzungen
- Sie müssen die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Bei dem in Absatz 1 g) genannten Anlass müssen Sie die Erhöhung jedoch mindestens 6 Monate vor Eintritt des Anlasses beantragen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die versicherte Person bzw. bei Partnerversicherungen jede versicherte Person ist rechnungsmäßig höchstens 53 Jahre alt.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.
- Die versicherte Person bzw. bei Partnerversicherungen jede versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Bei den Anlässen nach Absatz 1 e) bis g) muss das Garantiekapital zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein gleichzeitig mindestens im selben Verhältnis erhöht werden wie das Garantiekapital bei Tod.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(3) Grenzen
Für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:
- Das Garantiekapital bei Tod muss sich um mindestens 2.500 EUR erhöhen.
- Das Garantiekapital bei Tod darf sich um höchstens 50.000 EUR erhöhen.
- Die Summe mehrerer Erhöhungen des Garantiekapitals bei Tod aus allen bei uns bestehenden Verträgen auf das Leben derselben versicherten Person darf höchstens 100.000 EUR betragen.
- Das erhöhte Garantiekapital bei Tod darf höchstens 250.000 EUR betragen.
- Bei den Anlässen nach Absatz 1 a) bis d) gilt zusätzlich, dass das erhöhte Garantiekapital bei Tod das doppelte Garantiekapital zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein nicht überschreiten darf. Gegebenenfalls muss das Garantiekapital zur Altersvorsorge gleichzeitig so angehoben werden, dass diese Bedingung erfüllt ist.

(4) Auswirkungen
Wir berechnen die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod und des Beitrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine
- Ein Baustein Berufsunfähigkeitsrente und ein gegebenenfalls ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente werden nicht mit erhöht.
- Ein Baustein Kapital bei Unfalltod kann nur gemeinsam mit und im gleichen Verhältnis wie das Garantiekapital zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein erhöht werden.

  Für die Berechnung des erhöhten Garantiekapitals aus dem Baustein Kapital bei Unfalltod gelten die Regelungen dieses Bausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Unfalltod?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.2 Wie können Sie das Garantiekapital bei Tod herabsetzen?

In Abhängigkeit vom abgeschlossenen Grundbaustein können Sie das Garantiekapital bei Tod
- ohne Einschränkung,
- nur gemeinsam mit und im gleichen Verhältnis wie das Garantiekapital zur Altersvorsorge oder
- überhaupt nicht

herabsetzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

5.3 Wie können Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen?

(1) Voraussetzungen
Wenn der abgeschlossene Grundbaustein einen möglichen Ausschluss vorsieht, können Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn Sie eine Partnerversicherung abgeschlossen haben.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(2) Auswirkungen
Wenn Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen, wird der bisherige Grundbaustein Altersvorsorge durch einen neuen Grundbaustein Altersvorsorge mit folgenden Leistungsmerkmalen ersetzt:
- Wenn die versicherte Person das Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer erlebt, zahlen wir aus dem Grundbaustein eine Garantierente, solange die versicherte Person lebt. Anstelle der Rente können Sie auch die volle oder teilweise Auszahlung des Garantiekapitals zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn verlangen.
- Wenn die versicherte Person vor dem Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer stirbt, erbringen wir aus dem Grundbaustein eine Leistung im Sinne der Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?", Absatz "Leistung bei vereinbarter Beitragsrückzahlung-Plus".

(3) Weitere Auswirkungen
- Die Höhe des beim bisherigen Grundbaustein vereinbarten Garantiekapitals zur Altersvorsorge ändert sich nicht.
- Wir berechnen den Beitrag für den neuen Grundbaustein Altersvorsorge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des bisherigen Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".
- Wenn im bisherigen Grundbaustein nur ein Garantiekapital bei Erleben und keine Garantierente zur Altersvorsorge versichert war, gelten für den neuen Grundbaustein die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Bausteins Kapital bei Tod für den Neuabschluss von Versicherungen mit den unter Absatz 2 genannten Leistungsmerkmalen vorgesehen sind.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Tod E627

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung KT1: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod
Bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Kapital bei Tod (siehe dazu Ziffer 3).

Wenn Sie einen Grundbaustein Altersvorsorge mit einmaligem Beitrag oder mit einer Beitragszahlungsdauer oder Aufschubdauer von bis zu 9 Jahren abgeschlossen haben, können wir für einen bestimmten Zeitraum für die Berechnung der garantierten Leistungen nach Ziffer 1.1 einen hiervon abweichenden Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden.

Wenn wir einen abweichenden Rechnungszins verwenden, können Sie die Höhe des abweichenden Rechnungszinses sowie den Zeitraum, in dem wir den abweichenden Rechnungszins verwenden, Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welcher Rechnungszins gilt für Ihre Versicherung?" entnehmen.

Abänderung KT2: Vereinbarte Überschussverwendung Erlebensfallbonus anstatt Tarifbonus beim Grundbaustein vor Rentenbeginn

Ziffer 5.3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Auswirkungen
Wenn Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen, wird der bisherige Grundbaustein Altersvorsorge durch einen neuen Grundbaustein Altersvorsorge mit folgenden Leistungsmerkmalen ersetzt:
- Wenn die versicherte Person das Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer erlebt, zahlen wir aus dem Grundbaustein eine Garantierente, solange die versicherte Person lebt. Anstelle der Rente können Sie auch die volle oder teilweise Auszahlung des Garantiekapitals zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn verlangen.
- Wenn die versicherte Person vor dem Ende der vereinbarten Versicherungs-/Aufschubdauer stirbt, erbringen wir aus dem Grundbaustein eine Leistung im Sinne der Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?", Absatz "Leistung bei vereinbarter Beitragsrückzahlung"."